

Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF); 2. Beratung

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF)</p> <p>Vom</p>				
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf die §§ 86 Abs. 1, 94 Abs. 1, 97 Abs. 1 und 117 Abs. 1 der Kantonsverfassung,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>				

Abweichende Anträge der nichtständigen Kommission NIKO1 auf den Seiten: 36 und 41

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
I. 1. Einleitung				
§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz regelt die Planung, Steuerung und Berichterstattung der Aufgabenerfüllung und Finanzen, die Verpflichtungskredite und Finanzreferenden sowie die Grundsätze der Rechnungslegung und des Rechnungswesens. ² Es gilt für den Grossen Rat, den Regierungsrat und die Gerichte mit ihren jeweiligen Verwaltungen sowie die Finanzkontrolle und die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz. ³ Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind die selbständigen Anstalten.				

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>§ 2 Grundsätze der Aufgabenerfüllung</p> <p>¹ Die Steuerung der Aufgabenerfüllung erfolgt zusammen mit der Festlegung der Finanzen. Aufgaben und Finanzen sind miteinander zu verknüpfen.</p> <p>² Die zur Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen (Geld-, Sach- oder Dienstleistungen) sind auf ihre Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Die Aufgaben sind mit dem besten Kosten-/Nutzen-Verhältnis zu erfüllen.</p> <p>³ Aufgaben sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Neue Aufgaben sind nach Massgabe ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung anzugehen.</p>	<p>² Die zur Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen (Geld-, Sach- oder Dienstleistungen) sind auf ihre Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Die Aufgaben sind mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis zu erfüllen.</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>§ 3 Ziele der Aufgaben- und Finanzpolitik</p> <p>¹ Bei der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung sind längerfristig folgende finanzpolitischen Ziele zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Eine stabile und wenn möglich sinkende Staatsquote,b) eine stabile und wenn möglich sinkende Steuerquote,c) eine auf Dauer ausgeglichene Finanzierungsrechnung,d) das Abtragen der Verpflichtungen,e) das Abtragen der bisherigen Fehlbeträge der Finanzierungsrechnung,f) den Ausgleich von konjunkturellen Schwankungen im Finanzhaushalt.				

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>² Im Aufgaben- und Finanzplan sowie im Jahresbericht mit Jahresrechnung wird über das Erreichen dieser Ziele Rechenschaft abgelegt. Bei Abweichungen sind Massnahmen zu ergreifen.</p>				
<p>§ 4 Verursacherfinanzierung und Vorteilsabgeltung</p> <p>¹ Verursachende und Nutzniessende besonderer Leistungen des Staats haben in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen.</p> <p>² Besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind abzugelten.</p> <p>³ Voraussetzungen und Ausmass von Verursacherfinanzierungen und Vorteilsabgeltungen werden durch Gesetz oder, bei Gebühren nach § 82 Abs. 1 lit. f der Kantonsverfassung, durch Dekret bestimmt.</p>	<p>³ Voraussetzungen und Ausmass von Verursacherfinanzierungen und Vorteilsabgeltungen werden durch Gesetz oder, bei Gebühren <u>gemäss</u> § 82 Abs. 1 lit. f der Kantonsverfassung, durch Dekret bestimmt.</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>§ 5 Grundsätze der Aufgabenteilung</p> <p>¹ Öffentliche Aufgaben sind nach dem Grundsatz der Subsidiarität jenem Gemeinwesen zuzuordnen, das sie am besten erfüllen kann. Verbundaufgaben sind nur dann zu führen, wenn eine vollständige Zuordnung der Aufgabe oder von Teilaufgaben nicht möglich ist.</p> <p>² Die Finanzierung erfolgt durch das für die Ausgestaltung der Aufgabe und deren Vollzug zuständige Gemeinwesen. Bei Verbundaufgaben wird die Finanzierung im Ausmass der Entscheid- und Vollzugskompetenz zwischen den Gemeinwesen aufgeteilt.</p> <p>³ Aufgabenverschiebungen zwischen den Gemeinwesen erfolgen in der Regel unter Ausgleich der finanziellen Auswirkungen.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>§ 6 Voraussetzungen der Aufwandstätigung</p> <p>¹ Ein zu tätiger Aufwand bedarf folgender Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Rechtsgrundlage,b) Finanzielle Mittel des Budgets (Budgetmittel),c) Verpflichtungskredit, sofern gemäss den §§ 24 ff. notwendig,d) Ausgabenkompetenz gemäss den §§ 30 ff.,e) Höherschuldungskompetenz, sofern gemäss § 33 notwendig.				

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
2. Planung und Steuerung				
2.1. Entwicklungsleitbild und Planungsberichte				
<p>§ 7 Entwicklungsleitbild</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt zu Beginn der Legislaturperiode das Entwicklungsleitbild mit folgendem Inhalt fest:</p> <p>a) auf rund 10 Jahre ausgerichtete Entwicklungsszenarien des Kantons,</p> <p>b) politische Ausrichtungen und Strategien.</p> <p>² Der Regierungsrat bringt dem Grossen Rat das Entwicklungsleitbild zur Kenntnis.</p>				
<p>§ 8 Planungsberichte</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann dem Grossen Rat Planungsberichte zu neuen oder wesentlichen Veränderungen von kantonalen Aufgaben zur Genehmigung unterbreiten. Der Grosse Rat kann Änderungen verlangen.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>² Der Planungsbericht legt die strategischen Ausrichtungen fest, soweit diese in der Kompetenz des Grossen Rats liegen.</p> <p>³ Er enthält folgende Angaben:</p> <p>a) Notwendigkeit und Ziele der Veränderungen,</p> <p>b) Organisation und Standard der Aufgabenerfüllung,</p> <p>c) zu schaffende oder zu ändernde Rechtsgrundlagen,</p> <p>d) zu schaffende oder zu ändernde Steuerungsbereiche,</p> <p>e) notwendige Ressourcen,</p> <p>f) das weitere Vorgehen.</p> <p>⁴ Die Beschlüsse des Grossen Rats wirken als Richtlinie, von der nur in begründeten Fällen abgewichen werden darf.</p>	<p>d) zu schaffende oder zu ändernde <u>Aufgabenbereiche</u> oder <u>Leistungsgruppen</u>,</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
2.2. Aufgaben- und Finanzplan				
<p>§ 9 Steuerungsebenen</p> <p>¹ Die staatlichen Aufgaben sind in Aufgabenbereichen zusammengefasst. Die Aufgabenbereiche sind in Leistungsgruppen unterteilt.</p> <p>² Der Grosse Rat steuert die Aufgabenbereiche auf Antrag des Büros des Grossen Rats, des Regierungsrats, des Leitungsorgans der Gerichte, der Finanzkontrolle und der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz. Er weist sie dem Büro des Grossen Rats, dem Regierungsrat, dem Leitungsorgan der Gerichte, der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz oder der Finanzkontrolle zum Vollzug zu.</p> <p>³ Die für einen Aufgabenbereich zuständige Instanz legt mit dem Aufgaben- und Finanzplan die Leistungsgruppen fest.</p>	<p>² Der Grosse Rat steuert die Aufgabenbereiche auf Antrag des Büros des Grossen Rats, des Regierungsrats, <u>der Justizleitung</u>, der Finanzkontrolle und der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz. Er weist sie dem Büro des Grossen Rats, dem Regierungsrat, <u>der Justizleitung</u>, der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz oder der Finanzkontrolle zum Vollzug zu.</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>⁴ Der Grosse Rat legt durch Dekret die Aufgabenbereiche fest und weist sie dem Büro des Grossen Rats, dem Regierungsrat beziehungsweise dem Leitungsorgan der Gerichte zum Vollzug zu. Die Finanzkontrolle und die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz bilden je einen eigenen Aufgabenbereich.</p>	<p>⁴ Der Grosse Rat legt ___ die Aufgabenbereiche durch <u>Dekret</u> fest und weist sie dem Büro des Grossen Rats, dem Regierungsrat beziehungsweise <u>der Justizleitung</u> zum Vollzug zu. Die Finanzkontrolle und die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz bilden je einen eigenen Aufgabenbereich.</p>			
<p>§ 10 Prozess der Steuerung</p> <p>¹ Der Regierungsrat, das Büro des Grossen Rats, das Leitungsorgan der Gerichte, die Finanzkontrolle und die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz erarbeiten jährlich für die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche den Aufgaben- und Finanzplan.</p> <p>² Der Regierungsrat koordiniert das Verfahren und unterbreitet den Aufgaben- und Finanzplan dem Grossen Rat.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat, das Büro des Grossen Rats, <u>die Justizleitung</u>, die Finanzkontrolle und die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz erarbeiten jährlich für die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche den Aufgaben- und Finanzplan.</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>³ Der Regierungsrat leitet dabei die Pläne der ihm nicht zugewiesenen Aufgabenbereiche unverändert dem Grossen Rat weiter. Er kann Bemerkungen und abweichende Anträge formulieren.</p> <p>⁴ Im Aufgabenbereich der Gerichte darf die Steuerung durch den Grossen Rat die richterliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen.</p> <p>⁵ Im Aufgabenbereich der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz darf die Wirkungssteuerung beziehungsweise die Leistungssteuerung die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen.</p> <p>⁶ Die zuständigen Instanzen legen nach Massgabe der Aufgabenbereiche die Pläne und Berichte der Leistungsgruppen fest.</p>	<p>⁵ Im Aufgabenbereich der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz darf die <u>Steuerung durch den Grossen Rat</u> die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen.</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>§ 11 Aufgaben- und Finanzplan</p> <p>¹ Der Aufgaben- und Finanzplan setzt sich aus den Aufgabenbereichsplänen zusammen. Ein Aufgabenbereichsplan umfasst das Budgetjahr und drei Planjahre mit den aufgabenseitigen und finanziellen Steuergrössen sowie weiteren Angaben.</p> <p>² Die aufgabenseitigen Steuergrössen pro Steuerungsebene sind</p> <p>a) Entwicklungsschwerpunkte,</p> <p>b) Wirkungsziele beziehungsweise Leistungsziele.</p> <p>³ Die finanziellen Steuergrössen pro Steuerungsebene sind</p> <p>a) das Globalbudget mit dem leistungsabhängigen Aufwand und Ertrag in der Erfolgsrechnung,</p> <p>b) der leistungsunabhängige Aufwand und Ertrag in der Erfolgsrechnung,</p> <p>c) die Investitionsrechnung.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>⁴ Der Grosse Rat legt durch Dekret die Definitionen und Abgrenzungen der finanziellen Steuergrössen fest.</p> <p>⁵ Ein Aufgabenbereichsplan beinhaltet als weitere Angaben zur Information die Umfeldentwicklung, den Stellenplan und den Personalaufwand sowie Details zu den Finanzen.</p>	<p>⁴ Der Grosse Rat legt ___ die Definitionen und Abgrenzungen der finanziellen Steuergrössen <u>durch Dekret</u> fest.</p>			
<p>§ 12 Planjahre</p> <p>¹ Der Grosse Rat genehmigt die Planjahre. Dabei kann er Änderungen vornehmen und für den nächsten Aufgaben- und Finanzplan eigene Vorstellungen formulieren.</p> <p>² Die Planjahre gelten für den nächsten Aufgaben- und Finanzplan als Richtlinie.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>§ 13 Budget</p> <p>¹ Der Grosse Rat beschliesst das Budget, das aus den aufgabenseitigen und den finanziellen Steuergrössen im Budgetjahr besteht. Bei den finanziellen Steuergrössen beschliesst er jeweils den Saldo. Nicht geplanter Ertrag darf nur zur Finanzierung des dafür notwendigen Aufwands verwendet werden.</p> <p>² Der Grosse Rat beschliesst die durchschnittliche prozentuale Veränderung der Löhne, die Höhe des Steuerfusses und die Aufnahme fremder Gelder.</p> <p>³ Mit dem Budgetbeschluss ermächtigt der Grosse Rat die zuständigen Instanzen, die Erfolgs- beziehungsweise Investitionsrechnung bis zum beschlossenen Betrag zu belasten oder er verpflichtet sie, einen Ertragsüberschuss zu erzielen.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>⁴ Solange der Grosse Rat das Budget nicht beschlossen hat, können der Regierungsrat, das Büro des Grossen Rats, das Leitungsorgan der Gerichte, die Finanzkontrolle und die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz unter Vorbehalt von § 33 Abs. 3 den für die Leistungserbringung unerlässlichen Aufwand tätigen.</p>	<p>⁴ Solange der Grosse Rat das Budget nicht beschlossen hat, können der Regierungsrat, das Büro des Grossen Rats, <u>die Justizleitung</u>, die Finanzkontrolle und die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz unter Vorbehalt von § 33 Abs. 3 den für die Leistungserbringung unerlässlichen Aufwand tätigen.</p>			
<p>§ 14 Kompensation und Verschiebung</p> <p>¹ Zur Erfüllung der Aufgaben kann das beschlossene Budget pro einzelne finanzielle Steuergrösse innerhalb eines Aufgabenbereichs kompensiert werden. Davon ausgenommen ist die Kompensation von Verpflichtungskrediten im Globalbudget und umgekehrt.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>² Im beschlossenen Budget kann der Regierungsrat aufwandseitige Globalbudgets und Investitionen von gesamthaft 10 Millionen Franken und je Aufgabenbereich maximal 5 Millionen Franken zwischen den ihm zugewiesenen Aufgabenbereichen verschieben. Verschiebungen zwischen den Steuergrössen sind nicht zulässig.</p>				
<p>§ 15 Übertragung und Rücklagen</p> <p>¹ Nicht verwendete Teile der Investitionsrechnung und nicht verwendete Teile von bewilligten Verpflichtungskrediten im Globalbudget können auf das folgende Budgetjahr übertragen werden.</p> <p>² Der Grosse Rat legt jene Aufgabenbereiche fest, in denen aus zweckgebundenen Ertragsüberschüssen Rücklagen gebildet werden können.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>§ 16 Nachtragskredit und Anpassung Steuergrössen</p> <p>¹ Zeichnet sich ab, dass in einem Aufgabenbereich die beschlossenen Budgetmittel des Globalbudgets oder der Investitionsrechnung zur Zielerreichung nicht ausreichen, ist rechtzeitig eine Anpassung der aufgabenseitigen Steuergrössen oder ein Nachtragskredit zu beantragen. Der Grosse Rat regelt das Verfahren durch Dekret.</p> <p>² Reicht der leistungsunabhängige Aufwand und Ertrag zur Aufgabenerfüllung nicht aus, ist kein Nachtragskredit zu beantragen.</p>				
<p>§ 17 Zuständigkeit bei dringenden Massnahmen</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann notwendige Budgetmittel und Verpflichtungskredite für Massnahmen, die keinen Aufschub ertragen, vorzeitig freigeben. Er holt vorgängig, sofern zeitlich möglich, die Ermächtigung des zuständigen Organs des Grossen Rats ein.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>² Der Regierungsrat unterbreitet vorzeitig freigegebene Budgetmittel und Verpflichtungskredite dem Grossen Rat zur nachträglichen Bewilligung.</p>				
<p>2.3. Jahresbericht mit Jahresrechnung</p>				
<p>§ 18 Prozess und Steuerungsebenen</p> <p>¹ Der Regierungsrat, das Büro des Grossen Rats, das Leitungsorgan der Gerichte, die Finanzkontrolle und die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz erarbeiten für die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche den Jahresbericht. Der Regierungsrat koordiniert das Verfahren und unterbreitet den Jahresbericht zusammen mit der Jahresrechnung dem Grossen Rat zur Genehmigung.</p> <p>² Für die Steuerungsebenen und den Prozess der Steuerung kommen sinngemäss die §§ 9 und 10 dieses Gesetzes zur Anwendung.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat, das Büro des Grossen Rats, <u>die Justizleitung</u>, die Finanzkontrolle und die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz erarbeiten für die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche den Jahresbericht. Der Regierungsrat koordiniert das Verfahren und unterbreitet den Jahresbericht zusammen mit der Jahresrechnung dem Grossen Rat zur Genehmigung.</p> <p>² Für die Steuerungsebenen und den Prozess der Steuerung kommen sinngemäss die §§ 9 und 10 ___ zur Anwendung.</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>§ 19 Jahresbericht mit Jahresrechnung</p> <p>¹ Der Jahresbericht setzt sich zusammen aus den Berichten zu den Aufgabenbereichen. Ein Aufgabenbereichsbericht umfasst die gleichen Steuergrößen wie der Aufgaben- und Finanzplan sowie weitere Angaben.</p> <p>² Ein Aufgabenbereichsbericht beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Stand der Steuergrößen,b) wesentliche Abweichungen zum Budget mit Begründung,c) Stellenbestand, Personalaufwand und Kennzahlen zum Personalbereich als weitere Angaben zur Information. <p>³ Die Jahresrechnung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bilanz,b) Erfolgsrechnung,c) Investitionsrechnung,d) Finanzierungsrechnung,				

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>e) Eigenkapitalnachweis, f) Geldflussrechnung, g) Anhang.</p>				
<p>2.4. Schuldenbremse</p>				
<p>§ 20 Schuldenbremse</p> <p>¹ Massgeblich für die Schuldenbremse ist die Finanzierungsrechnung ohne die bisherigen Fehlbeträge gemäss § 51, ohne Spezialfinanzierungen und ohne Ausgleichsreserve. Der Grosse Rat regelt die Einzelheiten der Finanzierungsrechnung durch Dekret. Bei der Finanzierungsrechnung werden Darlehen und Beteiligungen nicht eingerechnet.</p> <p>² Ergibt sich mit Abschluss der Jahresrechnung ein Fehlbetrag der Finanzierungsrechnung, sind Budgetjahr und Planjahre ab dem übernächsten Jahr so auszugestalten, dass der Fehlbetrag in Raten von mindestens 20 % vom ursprünglichen Betrag abgetragen wird.</p>	<p>¹ Massgeblich für die Schuldenbremse ist die Finanzierungsrechnung _____. Der Grosse Rat regelt die Einzelheiten der Finanzierungsrechnung durch Dekret. Bei der Finanzierungsrechnung werden Darlehen und Beteiligungen nicht eingerechnet.</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>³ Wenn die Wirtschaftsentwicklung im Budgetjahr oder im Jahr davor rezessiv ist, kann mit Beschluss des Grossen Rats über das Budget die Abtragung ausgesetzt werden, wobei sich die Abtragungsdauer um die entsprechende Anzahl Jahre verlängert.</p> <p>⁴ Die Wirtschaftsentwicklung ist rezessiv, wenn die reale Wirtschaftsentwicklung bei null Prozent oder tiefer liegt.</p> <p>⁵ Der Grosse Rat kann das Budget, das zu einem Fehlbetrag der Finanzierungsrechnung führt, nur mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder beschliessen.</p>				
<p>§ 21 Ausgleichsreserve</p> <p>¹ Die Ausgleichsreserve dient zum Ausgleich von Fehlbeträgen der Finanzierungsrechnung bei konjunkturellen Schwankungen.</p> <p>² Der Grosse Rat entscheidet über Äufnung oder Auflösung der Ausgleichsreserve.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
3. Verpflichtungskredit und Finanzreferenden				
3.1. Allgemeines				
<p>§ 22 Einheit des Zwecks</p> <p>¹ In einem Verpflichtungskredit und zur Festlegung der Ausgabenkompetenz gemäss § 31 wird jener Aufwand zusammengerechnet, der sich gegenseitig bedingt oder einem bestimmten Zweck dient.</p>				
<p>§ 23 Einmaliger und wiederkehrender Aufwand</p> <p>¹ Einmaliger Aufwand wird in einem bestimmten Zeitraum getätigt. Im Zeitpunkt der Beschlussfassung steht die Gesamtsumme fest.</p> <p>² Wiederkehrender Aufwand wird unbefristet getätigt. Im Zeitpunkt der Beschlussfassung steht die jährliche Höhe fest.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
3.2. Verpflichtungs- und Zusatzkredit				
<p>§ 24 Verpflichtungskredit</p> <p>¹ Mehrjährige finanzielle Verpflichtungen werden in einem Verpflichtungskredit geführt. Mit dem Verpflichtungskredit wird ein Vorhaben genehmigt und die mehrjährige Bindung von Finanzen aufgezeigt.</p> <p>² Ein Verpflichtungskredit ist insbesondere auch notwendig für</p> <p>a) die Zusicherung von Beiträgen, die erst in einem späteren Rechnungsjahr ausgerichtet werden,</p> <p>b) mehrjährige Pilotvorhaben für neue staatliche Leistungsangebote und Projektstellen,</p> <p>c) Bürgschaften und Garantien.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>³ Kein Verpflichtungskredit ist notwendig</p> <p>a) wenn der Aufwand gesetzlich bestimmt ist,</p> <p>b) bei gebundenem jährlich wiederkehrendem Aufwand gemäss § 30 Abs. 3.</p>	<p><u>³ Ein Verpflichtungskredit für gebundenen jährlich wiederkehrenden Aufwand gemäss § 30 Abs. 3 ist nur notwendig, wenn dieser in Verbindung mit einem Verpflichtungskredit für einen einmaligen Aufwand anfällt.</u></p> <p><i>gelöscht</i></p> <p><i>gelöscht</i></p> <p><u>⁴ Kein Verpflichtungskredit ist notwendig, wenn der Aufwand gesetzlich bestimmt ist.</u></p>			
<p>§ 25 Formen der Verpflichtungskredite</p> <p>¹ Verpflichtungskredite werden als Objekt- oder als Rahmenkredit beschlossen.</p> <p>² Der Objektkredit gibt die Ermächtigung, für ein Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>³ Der Rahmenkredit gibt die Ermächtigung, für mehrere in einem Programm zusammengefasste Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen.</p>				
<p>§ 26 Berechnung von Verpflichtungskrediten</p> <p>¹ Bei der Berechnung der Höhe von Verpflichtungskrediten wird nur der Aufwand berücksichtigt.</p> <p>² Einmaliger und wiederkehrender Aufwand werden im Beschluss zum Verpflichtungskredit separat ausgewiesen.</p> <p>³ Der Grosse Rat erlässt durch Dekret die Bestimmungen über Form und Inhalt von Verpflichtungskrediten.</p>	<p>³ Der Grosse Rat erlässt <u>_____</u> die Bestimmungen über Form und Inhalt von Verpflichtungskrediten <u>durch Dekret</u>.</p>			
<p>§ 27 Berechnung der Kreditkompetenzsumme</p> <p>¹ Für die Festlegung der Zuständigkeit bei der Bewilligung von Verpflichtungskrediten wird die Kreditkompetenzsumme berechnet.</p> <p>² Neuer jährlich wiederkehren-</p>	<p>² Neuer jährlich wiederkehren-</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>der Aufwand eines Verpflichtungskredits wird mit dem Faktor zehn multipliziert und ergibt zusammen mit dem einmaligen Aufwand des Verpflichtungskredits die Kreditkompetenzsumme.</p>	<p>der Aufwand eines Verpflichtungskredits wird mit dem Faktor <u>10</u> multipliziert und ergibt zusammen mit dem einmaligen Aufwand des Verpflichtungskredits die Kreditkompetenzsumme.</p>			
<p>§ 28 Zuständigkeiten und Abrechnung</p> <p>¹ Verpflichtungskredite sind ab einer Kreditkompetenzsumme von Fr. 250'000.– nötig.</p> <p>² Der Regierungsrat beschliesst Verpflichtungskredite in seinen Aufgabenbereichen bis zu einer Kreditkompetenzsumme von 2 Millionen Franken, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>³ Das Leitungsorgan der Gerichte beschliesst Verpflichtungskredite in seinem Aufgabenbereich bis zu einer Kreditkompetenzsumme von 750'000 Franken, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>³ <u>Die Justizleitung</u> beschliesst Verpflichtungskredite in <u>ihrem</u> Aufgabenbereich bis zu einer Kreditkompetenzsumme von <u>Fr. 750'000.–</u>, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>⁴ Das Büro des Grossen Rats beschliesst Verpflichtungskredite in seinem Aufgabenbereich bis zu einer Kreditkompetenzsumme von 500'000 Franken, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>⁵ Der Grosse Rat beschliesst die übrigen Verpflichtungskredite. Verpflichtungskredite ab einer Kreditkompetenzsumme von 5 Millionen Franken werden dem Grossen Rat mit separater Botschaft unterbreitet, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat leitet die Anträge des Büros des Grossen Rats, des Leitungsorgans der Gerichte, der Finanzkontrolle und der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz unverändert weiter. Er kann Bemerkungen und abweichende Anträge formulieren.</p>	<p>⁴ Das Büro des Grossen Rats beschliesst Verpflichtungskredite in seinem Aufgabenbereich bis zu einer Kreditkompetenzsumme von <u>Fr. 500'000.-</u>, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat leitet die Anträge des Büros des Grossen Rats, <u>der Justizleitung</u>, der Finanzkontrolle und der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz unverändert weiter. Er kann Bemerkungen und abweichende Anträge formulieren.</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>⁷ Die Abrechnung eines Verpflichtungskredits wird derselben Instanz zur Kenntnis gebracht, die den Verpflichtungskredit beschlossen hat, und zwar in der Regel zusammen mit der Jahresrechnung.</p>				
<p>§ 29 Zusatzkredit</p> <p>¹ Zeigt sich, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist ein Zusatzkredit zu beantragen.</p> <p>² Für Mehraufwand muss kein Zusatzkredit angefordert werden, falls die Kreditbewilligung eine Anpassungsklausel enthält.</p> <p>³ Bereits bewilligte Verpflichtungskredite in der Kompetenz des Regierungsrats, bei denen durch den Zusatzkredit die Kreditkompetenzsumme von 2,2 Millionen Franken überschritten wird, sind dem Grossen Rat zur Bewilligung zu unterbreiten.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>⁴ Bereits bewilligte Verpflichtungskredite in der Kompetenz des Leitungsorgans der Gerichte, bei denen durch den Zusatzkredit die Kreditkompetenzsumme von 825'000 Franken überschritten wird, sind dem Grossen Rat zur Bewilligung zu unterbreiten.</p> <p>⁵ Bereits bewilligte Verpflichtungskredite in der Kompetenz des Büros des Grossen Rats, bei denen durch den Zusatzkredit die Kreditkompetenzsumme von 550'000 Franken überschritten wird, sind dem Grossen Rat zur Bewilligung zu unterbreiten.</p> <p>⁶ Bereits bewilligte Verpflichtungskredite, bei denen durch den Zusatzkredit die Kreditkompetenzsumme von 5,5 Millionen Franken überschritten wird, sind dem Grossen Rat mit separater Botschaft zu unterbreiten.</p>	<p>⁴ Bereits bewilligte Verpflichtungskredite in der Kompetenz <u>der Justizleitung</u>, bei denen durch den Zusatzkredit die Kreditkompetenzsumme von <u>Fr. 825'000.-</u> überschritten wird, sind dem Grossen Rat zur Bewilligung zu unterbreiten.</p> <p>⁵ Bereits bewilligte Verpflichtungskredite in der Kompetenz des Büros des Grossen Rats, bei denen durch den Zusatzkredit die Kreditkompetenzsumme von <u>Fr. 550'000.-</u> überschritten wird, sind dem Grossen Rat zur Bewilligung zu unterbreiten.</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
3.3. Ausgabenreferendum				
<p>§ 30 Ausgabe</p> <p>¹ Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke.</p> <p>² Eine Ausgabe gilt als neu, wenn in Bezug auf den damit verfolgten Zweck, den Umfang, den Zeitpunkt der Vornahme oder andere wesentliche Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.</p> <p>³ Gebunden ist eine Ausgabe, wenn sie nicht neu ist.</p>				
<p>§ 31 Verfahren des Ausgabenreferendums</p> <p>¹ Neue einmalige Ausgaben über 5 Millionen Franken respektive neue jährlich wiederkehrende Ausgaben über 0.5 Millionen Franken, die gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum unterliegen, beschliesst der Grosse Rat aufgrund einer besonderen Vorlage.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>² Massgebend für die Unterstellung eines Vorhabens unter das Ausgabenreferendum ist der Betrag der Nettobelastung des Kantons nach Abzug der im Zeitpunkt der Beschlussfassung feststehenden Leistungen Dritter. Fallen bei einem Vorhaben einmalige und wiederkehrende Ausgaben an, werden die wiederkehrenden mit dem Faktor 10 multipliziert und zu den einmaligen Ausgaben gezählt.</p> <p>³ Fallen bei Vorhaben, die dem Ausgabenreferendum unterliegen, zusätzliche Nettoausgaben an, sind diese wiederum dem Ausgabenreferendum zu unterstellen, sofern noch eine Entscheidungsfreiheit zur Vornahme oder Unterlassung des zusätzlichen Aufwands besteht.</p> <p>⁴ Über Vorhaben mit neuen Ausgaben, die der Grosse Rat beschlossen hat, wird eine Abrechnung erstellt. Diese wird mit dem Jahresbericht mit Jahresrechnung ausgewiesen.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>§ 32 Ausgabenbremse</p> <p>¹ Neue Ausgaben, die dem Ausgabenreferendum unterstehen, unterliegen der Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Grossen Rats.</p>				
<p>3.4. Höherverschuldungsreferendum</p>				
<p>§ 33 Höherverschuldungsreferendum</p> <p>¹ Folgende Beschlüsse, die zu einer Höherverschuldung des Kantons führen, unterliegen gemäss § 63 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung der Volksabstimmung:</p> <p>a) Beschlüsse des Grossen Rats zum Budget; der bewilligte Betrag passt sich dem Ergebnis der Jahresrechnung an,</p> <p>b) Beschlüsse über Darlehensgewährungen.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>² Vom Höherverschuldungsreferendum ausgenommen sind</p> <p>a) die unterjährige kurzfristige Finanzierung von Liquiditätsengpässen,</p> <p>b) Beschlüsse über dringende Massnahmen gemäss § 17.</p> <p>³ Bis zum Inkrafttreten des Höherverschuldungsbeschlusses sind der Regierungsrat, das Büro des Grossen Rats, das Leitungsorgan der Gerichte, die Finanzkontrolle und die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz ermächtigt, in ihren Aufgabenbereichen jenen Aufwand zu tätigen und jene Verpflichtungen einzugehen, die ohne Höherverschuldung des Kantons finanziert werden können.</p> <p>⁴ Lehnt das Volk eine Aufnahme fremder Gelder ab, ist ein Budget zu erstellen, das ohne Höherverschuldung des Kantons auskommt.</p>	<p>³ Bis zum Inkrafttreten des Höherverschuldungsbeschlusses sind der Regierungsrat, das Büro des Grossen Rats, <u>die Justizleitung</u>, die Finanzkontrolle und die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz ermächtigt, in ihren Aufgabenbereichen jenen Aufwand zu tätigen und jene Verpflichtungen einzugehen, die ohne Höherverschuldung des Kantons finanziert werden können.</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
4. Rechnungslegung und Rechnungswesen				
4.1. Allgemeines				
<p>§ 34 Grundsätze</p> <p>¹ Die Rechnungslegung orientiert sich an einem möglichst umfassenden, die tatsächlichen Verhältnisse wiedergebenden Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons.</p> <p>² Der Kanton beachtet bei dem Aufbau und der Führung der Rechnungslegung die anerkannten Grundsätze der öffentlichen und kaufmännischen Buchführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bruttodarstellung, b) Periodenabgrenzung, c) Fortführung, d) Wesentlichkeit, e) Verständlichkeit, f) Zuverlässigkeit, g) Vergleichbarkeit, 				

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
h) Stetigkeit.				
<p>§ 35 Aufwand und Ertrag</p> <p>¹ Als Aufwand gilt der gesamte Wertverzehr innerhalb einer bestimmten Periode.</p> <p>² Als Ertrag gilt der gesamte Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode.</p> <p>³ Der Grosse Rat legt die Hauptkategorien von Aufwand und Ertrag innerhalb der Erfolgs- und Investitionsrechnung durch Dekret fest.</p>	<p>³ Der Grosse Rat legt die <u>Grundsätze</u> von Aufwand und Ertrag innerhalb der Erfolgs- und Investitionsrechnung durch Dekret fest.</p>			
<p>§ 36 Organisation und Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Grosse Rat erlässt durch Dekret Bestimmungen über</p> <p>a) das anzuwendende Rechnungsmodell mit den Anlagekategorien und Nutzungsdauern sowie die Grundzüge des Rechnungswesens,</p> <p>b) die Anlagetätigkeit des Kantons,</p> <p>c) die Verwaltung beziehungs-</p>	<p>¹ Der Grosse Rat <u>regelt</u> durch Dekret ____ :</p> <p>a) das anzuwendende Rechnungsmodell mit den Anlagekategorien, <u>Nutzungs- und Abschreibungsdauern</u> sowie die Grundzüge des Rechnungswesens,</p>	<p>a) das anzuwendende Rechnungsmodell mit den Anlagekategorien ____ und Abschreibungsdauern sowie die Grundzüge des Rechnungswesens,</p>	<p>Zustimmung</p>	

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>weise Veräusserung des Vermögens.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Organisation des Rechnungswesens und erlässt für sämtliche Aufgabenbereiche Richtlinien zur Ausgestaltung der Rechnungslegung, des Rechnungswesens und den dazu verwendeten Informatikmitteln. Er hört vorgängig das Büro des Grossen Rats, das Leitungsorgan der Gerichte, die Finanzkontrolle und die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz an.</p>	<p>² Der Regierungsrat regelt die Organisation des Rechnungswesens <u>durch Verordnung</u> und erlässt für sämtliche Aufgabenbereiche Richtlinien zur Ausgestaltung der Rechnungslegung, des Rechnungswesens und den dazu verwendeten Informatikmitteln. Er hört vorgängig das Büro des Grossen Rats, <u>die Justizleitung</u>, die Finanzkontrolle und die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz an.</p>			
<p>§ 37 Spezialfinanzierungen</p> <p>¹ In einer Spezialfinanzierung sind Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden. Die Errichtung einer Spezialfinanzierung bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Spezialfinanzierungen werden in getrennten Rechnungen geführt und in der Regel unter dem leistungsabhängigen Aufwand und Ertrag dargestellt.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>² Für die Spezialfinanzierungen werden eigene Finanzierungsrechnungen geführt. Eine Spezialfinanzierung darf sich verschulden, sofern dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.</p> <p>³ Spezialfinanzierungen werden nicht verzinst. Ausnahmen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.</p> <p>⁴ Swisslos-Fonds und Swisslos-Sportfonds werden als Spezialfinanzierungen geführt.</p>	<p>² ____ . Eine Spezialfinanzierung darf sich verschulden, sofern dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.</p>			
<p>4.2. Bewertung</p>				
<p>§ 38 Finanzvermögen</p> <p>¹ Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.</p> <p>² Das Finanzvermögen wird bei Erstzugang zum Anschaffungswert bewertet. Folgebewertungen erfolgen grundsätzlich zum Verkehrswert.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>³ Das Finanzvermögen wird grundsätzlich jährlich neu bewertet. Sachanlagen des Finanzvermögens werden alle fünf Jahre neu bewertet. Ist bei einer Anlage eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren Buchwert berichtigt.</p> <p>⁴ Bei der Übertragung von Teilen des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen gilt der Buchwert als Anschaffungswert. Sind seit der letzten Bewertung wesentliche Wertänderungen eingetreten, ist eine Neubewertung vor der Übertragung vorzunehmen.</p>				
<p>§ 39 Verwaltungsvermögen</p> <p>¹ Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.</p> <p>² Immobilien und Mobilien des Verwaltungsvermögens werden bei Erstzugang zum Anschaffungswert bewertet. Darlehen und Beteiligungen werden zum Nominalwert bewertet.</p> <p>³ Immobilien und Mobilien des</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>Verwaltungsvermögens werden grundsätzlich über ihre Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Ist bei einem Vermögensteil eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren Buchwert berichtet.</p>				
<p>§ 40 Fremdkapital</p> <p>¹ Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet.</p>				
<p>§ 41 Wesentlichkeitsgrenze</p> <p>¹ Die Wesentlichkeitsgrenze bezieht sich auf ein einzelnes Geschäftsereignis. Ereignisse gleicher Art innerhalb eines Aufgabenbereichs werden zur Bestimmung der Wesentlichkeit zusammengerechnet.</p> <p>² Investitionsvorhaben über 250'000 Franken werden in der Investitionsrechnung geführt.</p>	<p>² Investitionsvorhaben über <u>Fr. 250'000,-</u> werden in der Investitionsrechnung geführt.</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>³ Rückstellungen, Eventualverpflichtungen und -guthaben sowie Vorfälle nach dem Bilanzstichtag über 250'000 Franken werden ausgewiesen.</p> <p>⁴ Rechnungsabgrenzungen werden in der Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung vorgenommen. Personalaufwand sowie Finanzaufwand und -ertrag werden immer vollständig abgegrenzt.</p>	<p>³ Rückstellungen, Eventualverpflichtungen und -guthaben sowie Vorfälle nach dem Bilanzstichtag über Fr. 250'000.- werden ausgewiesen.</p>			
<p>5. Führung auf Verwaltungsebene</p>		<p>5. Führungsunterstützung</p>	<p>Zustimmung</p>	
<p>§ 42 Controlling</p> <p>¹ Das Controlling umfasst die Abstimmung von Zielen und Tätigkeiten mit den Finanzen, die Planung der Massnahmen sowie die Steuerung und Durchführung von periodischen Wirkungsprüfungen.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>² Die Steuerungsinstanzen stellen ein stufengerechtes Controlling sicher. Der Regierungsrat regelt die Ausführung nach Anhörung des Büros des Grossen Rats, des Leitungsorgans der Gerichte, der Finanzkontrolle und der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz.</p>	<p>² Die Steuerungsinstanzen stellen ein stufengerechtes Controlling sicher. Der Regierungsrat regelt die Ausführung nach Anhörung des Büros des Grossen Rats, <u>der Justizleitung</u>, der Finanzkontrolle und der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz <u>durch Verordnung</u>.</p>			
<p>§ 43 Management-Informationssystem</p> <p>¹ Es wird ein Management-Informationssystem betrieben, das die Steuerungsprozesse aller Steuerungsinstanzen unterstützt.</p> <p>² Der Grosse Rat regelt durch Dekret Art und Umfang des Systems.</p> <p>³ Der Regierungsrat gewährt den Mitgliedern des Grossen Rats die volle Information zu den im Aufgaben- und Finanzplan sowie im Jahresbericht mit Jahresrechnung als verbindlich gesetzten Daten.</p>	<p>² Der Grosse Rat regelt <u>_____</u> Art und Umfang des Systems <u>durch Dekret</u>.</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>§ 44 Kosten- und Leistungsrechnung</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt die Grundsätze zur Bildung von Kostenstellen und Kostenträgern sowie die Kostenstufen; er nimmt dabei Rücksicht auf die Steuerungsbedürfnisse des Leitungsorgans der Gerichte, des Büros des Grossen Rats, der Finanzkontrolle und der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz.</p> <p>² Insbesondere wird eine vollständige Kosten- und Leistungsrechnung geführt bei:</p> <p>a) Verrechnung gegenüber Spezialfinanzierungen,</p> <p>b) Kausalabgaben (Beiträge, Gebühren, Ersatzabgaben).</p>	<p>¹ Der Regierungsrat regelt die Grundsätze zur Bildung von Kostenstellen und Kostenträgern sowie die Kostenstufen <u>durch Verordnung</u>; er nimmt dabei Rücksicht auf die Steuerungsbedürfnisse <u>der Justizleitung</u>, des Büros des Grossen Rats, der Finanzkontrolle und der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz.</p>			
<p>§ 45 Risiko-Minimierung und internes Kontrollsystem</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt notwendige Massnahmen, um</p> <p>a) das Vermögen des Kantons zu schützen,</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>b) die zweckmässige Verwendung der Mittel nach den Grundsätzen der Zweckmässigkeit, Dringlichkeit und Sparsamkeit zu gewährleisten,</p> <p>c) Fehler und Unzulänglichkeiten bei der Rechnungsführung zu verhindern,</p> <p>d) die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung sicherzustellen.</p> <p>² Er berücksichtigt dabei die Risikolage und ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis.</p> <p>³ Der Regierungsrat trifft geeignete Massnahmen, damit langfristig den Kanton gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>⁴ Der Regierungsrat kann für alle Aufgabenbereiche Vorgaben zur Führung der Risiko-Minimierung und des internen Kontrollsystems erlassen. Er hört vorgängig das Büro des Grossen Rats, das Leitungsorgan der Gerichte, die Finanzkontrolle und die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz an.</p>	<p>⁴ Der Regierungsrat kann für alle Aufgabenbereiche Vorgaben zur Führung der Risiko-Minimierung und des internen Kontrollsystems erlassen. Er hört vorgängig das Büro des Grossen Rats, <u>die Justizleitung</u>, die Finanzkontrolle und die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz an.</p>			
<p>§ 46 Leistungen des Kantons zu Gunsten anderer Gemeinwesen</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann den Departementen und der Staatskanzlei ausnahmsweise die Bewilligung erteilen, Leistungen ausserhalb ihres rechtlich verankerten Auftrags zu Gunsten anderer Gemeinwesen zu erbringen. Solche Leistungen sind nur zulässig, wenn sie dazu beitragen, die rechtlich notwendigen Leistungen kostengünstiger zu erbringen.</p> <p>² Für die Leistungen sind kostendeckende Entgelte zu verlangen. Besondere Risiken sind abzugelten.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>§ 47 Erprobung neuer Formen</p> <p>¹ Zur Erprobung neuer Formen der staatlichen Leistungserbringung oder ihrer Steuerung können Pilotvorhaben durchgeführt werden.</p> <p>² Soweit die Kompetenzen des Regierungsrats dafür nicht ausreichen, legt der Grosse Rat durch befristete Gesetze oder Dekrete die inhaltlichen Ziele, die Rahmenbedingungen, die Dauer und seine Mitwirkung fest.</p>				
<p>6. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>	<p>6. <u>Übergangs- und Schlussbestimmungen</u></p>			
<p>§ 48 Neubewertung</p> <p>¹ Die Neubewertungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden durch Dekret geregelt.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>§ 49 Kredite</p> <p>¹ Altrechtliche Verpflichtungs- und Globalkredite werden den zuständigen Instanzen als Sammelvorlage zur Kenntnis gebracht und in neurechtliche Verpflichtungskredite überführt.</p>				
<p>§ 50 Jahresbericht und Jahresrechnung</p> <p>¹ Der Regierungsrat, das Büro des Grossen Rats, das Leitungsorgan der Gerichte, die Finanzkontrolle sowie die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz erstellen den Jahresbericht und die Jahresrechnung in jenem Jahr, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt, nach bisherigem Recht.</p> <p>² Dem Grossen Rat wird zusammen mit dem letzten nach bisherigem Recht erstellten Jahresbericht mit Jahresrechnung ein Bilanzanpassungsbericht vorgelegt.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat, das Büro des Grossen Rats, <u>die Justizleitung</u>, die Finanzkontrolle sowie die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz erstellen den Jahresbericht und die Jahresrechnung in jenem Jahr, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt, nach bisherigem Recht.</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>§ 51 Bisherige Fehlbeträge</p> <p>¹ Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes entsprechen die bisherigen Fehlbeträge dem Stand der Bilanzfehlbeträge gemäss § 43 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen vom 11. Januar 2005¹.</p> <p>² Die bisherigen Fehlbeträge werden jährlich mindestens im Umfang eines gleich bleibenden Prozentsatzes des Restbestands abgetragen. Der Regierungsrat legt diesen Prozentsatz bei Inkrafttreten dieses Gesetzes so fest, dass er im ersten Jahr 11 Millionen Franken entspricht.</p> <p>³ Bei rezessiver Wirtschaftsentwicklung gemäss § 20 Abs. 4 kann der Grosse Rat die Abtragung aussetzen.</p>				

¹ SAR [612.100](#)

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>§ 52 Stand der Finanzierungsrechnungen der Spezialfinanzierungen</p> <p>¹ Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes entspricht der Stand der Finanzierungsrechnungen der Spezialfinanzierungen der Höhe der Verpflichtungen der Spezialfinanzierungen zugunsten der ordentlichen Rechnung respektive der Verpflichtungen der ordentlichen Rechnung zugunsten der Spezialfinanzierungen gemäss bisheriger Rechnungslegung.</p>	<p>¹ Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes entspricht der Stand ___ der Spezialfinanzierungen der Höhe der Verpflichtungen der Spezialfinanzierungen zugunsten der ordentlichen Rechnung respektive der Verpflichtungen der ordentlichen Rechnung zugunsten der Spezialfinanzierungen gemäss bisheriger Rechnungslegung.</p>			
<p>§ 53 Anfangsbestand der Ausgleichsreserve</p> <p>¹ Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes entspricht die Ausgleichsreserve der Höhe der Bilanzausgleichsreserve gemäss bisheriger Rechnungslegung.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>§ 54 Abtragung von Bilanzfehlbeträgen gemäss bisherigem Recht</p> <p>¹ Besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Abschreibungsbedarf von Bilanzfehlbeträgen gemäss § 27 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen vom 11. Januar 2005, so wird der entsprechende Betrag in den bisherigen Fehlbeträgen der Finanzierungsrechnung gemäss § 51 Abs. 1 nicht berücksichtigt und ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäss § 20 Abs. 2 abgetragen.</p>				
<p>§ 55 Publikation und Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>II.</p> <p>17. Das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>	<p><u>1.</u></p>			
<p>§ 34 Aufgehoben.</p>				
<p>1. Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 ²⁾ (Stand 1. Juli 2011) wird wie folgt geändert:</p>	<p><u>2.</u></p>			
<p>§ 9a (neu) Eingehen von Beteiligungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat beschliesst das Eingehen einer Beteiligung des Kantons an Unternehmungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Finanzzuständigkeiten des Grossen Rates sowie spezialgesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat beschliesst das Eingehen einer Beteiligung des Kantons an Unternehmungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Finanzzuständigkeiten des Grossen Rates sowie spezialgesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.</p>			

¹⁾ SAR [150.700](#)

²⁾ SAR [153.100](#)

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>² Der Regierungsrat erlässt Richtlinien zur Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen.</p>				
<p>2. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911 ¹⁾ (Stand 24. Mai 2011) wird wie folgt geändert:</p>	<p><u>3.</u></p>			
<p>§ 141a Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Der Regierungsrat ist im Rahmen der beschlossenen Budgetmittel und Verpflichtungskredite sowie beschlossenen Ziele endgültig zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen gemäss Art. 2 Abs. 2 der Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV) ²⁾.</p>	<p>³ <i>Bereits aufgehoben am 24. Mai 2011, ausser Kraft seit 1. Januar 2012 (AGS 2011/6-8)</i></p>			

¹⁾ SAR [210.100](#)

²⁾ BBI 2005 S. 6029

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
18. Das Pflegegesetz (PflG) vom 26. Juni 2007 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:	<u>4.</u>			
<p>§ 20 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die vom Kanton gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über den Bau, Ausbau und Betrieb sowie die Finanzierung der Spitäler und Krankenheime (Spitalgesetz) vom 19. Oktober 1971 ²⁾ für die Krankenheime eingegangenen Bauschulden werden bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Kanton durch eine einmalige Amortisation getilgt.</p> <p>3. Das Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (EG TSG) vom 6. Mai 2008 ³⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:</p>	<u>5.</u>			

¹⁾ SAR [301.200](#)

²⁾ SAR [331.100](#)

³⁾ SAR [390.200](#)

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 und 3 (aufgehoben), Überschrift Finanzierung</p> <p>¹ Für die Tierseuchenbekämpfung werden zweckgebundene Erträge gemäss § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom XX.XX.XXXX im Globalbudget verwendet.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>				
<p>§ 8 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 (geändert), Überschrift Verwendung der zweckgebundenen Erträge</p> <p>¹ Die zweckgebundenen Erträge werden verwendet für</p> <p>c) Entschädigungen an Personen, die zur Bekämpfung von Tierseuchen eingesetzt werden,</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>² Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Massnahmen bezeichnen, die aus den zweckgebundenen Erträgen finanziert werden. Diese müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Tierseuchenbekämpfung stehen.</p>				
<p>§ 9 Abs. 1–3 (geändert), Überschrift Zweckgebundener Ertrag</p> <p>¹ Als zweckgebundener Ertrag innerhalb des Globalbudgets gelten</p> <p><i>Aufzählung unverändert.</i></p> <p>² Weist die Rücklage für die Tierseuchenbekämpfung einen Bestand von mehr als 5 Millionen Franken auf, nimmt der Regierungsrat Anpassungen bei den Beiträgen und Gebühren vor.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>³ Muss der Kanton aufgrund ausserordentlicher Umstände zusätzliche finanzielle Mittel für die Tierseuchenbekämpfung aufwenden, die durch die Rücklagen für die Tierseuchenbekämpfung nicht gedeckt werden können, nimmt der Regierungsrat Anpassungen bei den Beiträgen und Gebühren so vor, dass mittelfristig ein Ausgleich erreicht wird. Der Regierungsrat kann dazu den maximalen Beitragsatz gemäss § 5 Abs. 3 vorübergehend um 50 % überschreiten. Die Vorfinanzierung erfolgt durch Einlagen zulasten des entsprechenden Globalbudgets.</p>				
<p>§ 16 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Die bei einer Aufhebung des Viehhandelskonkordats dem Kanton zufallenden Mittel werden der Rücklage für die Tierseuchenbekämpfung gutgeschrieben.</p>				
<p>§ 17 Aufgehoben.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
4. Das Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	<u>6.</u>			
<p>§ 54 Abs. 6 (geändert)</p> <p>⁶ Der Regierungsrat bewilligt Verpflichtungskredite für Neu- und Umbauten bzw. für Mieten bis zu einer Kreditkompetenzsumme von 5 Millionen Franken.</p>	<p>⁶ Der Regierungsrat bewilligt Verpflichtungskredite für Neu- und Umbauten <u>beziehungsweise</u> für Mieten bis zu einer Kreditkompetenzsumme von 5 Millionen Franken.</p>			

¹⁾ SAR [422.200](#)

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>§ 71 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 und 3 (aufgehoben)</p> <p>¹ Die zugesicherten jährlichen Kantonsbeiträge an Amortisationen und Verzinsungen für bestehende Bauten von Berufsfachschulen und Lehrwerkstätten sowie für Neubauten, für die vor Inkrafttreten des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen vom 11. Januar 2005 ein Beitragsgesuch eingereicht worden ist, werden bei Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine einmalige Restzahlung getilgt. Der Grosse Rat regelt Inhalt und Verfahren durch Dekret.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
5. Das Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendien-gesetz, StipG) vom 19. September 2006 ¹⁾ (Stand 1. August 2007) wird wie folgt geändert:	<u>7.</u>			
5. Aufgehoben.				
§ 26 Aufgehoben.				
6. Das Kulturgesetz (KG) vom 31. März 2009 ²⁾ (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:	<u>8.</u>			
§ 15 Abs. 5 (aufgehoben) ⁵ Aufgehoben.				

¹⁾ SAR [471.200](#)

²⁾ SAR [495.200](#)

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>7. Das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG) vom 4. Juli 2006 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:</p>	<p><u>9.</u></p>			
<p>§ 3 Abs. 5 (geändert)</p> <p>⁵ Der Regierungsrat ist bei Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten befugt, alle für die Hilfeleistung erforderlichen materiellen Mittel einzusetzen sowie die finanziellen Mittel für dringende Massnahmen zur Hilfeleistung bereitzustellen. Er gibt dazu Budgetmittel und Verpflichtungskredite vorzeitig frei.</p>				

¹⁾ SAR [515.200](#)

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
8. Das Gesetz über die Finanzkontrolle (GFK) vom 11. Januar 2005 ¹⁾ (Stand 1. August 2005) wird wie folgt geändert:	<u>10.</u>			
<p>§ 16 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Steuerung und Haushaltsführung der Finanzkontrolle richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom XX.XX.XXXX.</p>				
9. Das Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen ²⁾ (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 ³⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	<u>11.</u>			

¹⁾ SAR [612.200](#)

²⁾ Änderungen gemäss AGS 2009 S. 256 f.: Der Ausdruck «Baudepartement» wurde im gesamten Erlass durch «zuständiges Departement» ersetzt. Der Ausdruck «Baute» bzw. «Bauten» wurde im gesamten Erlass durch «Bauten und Anlagen» ersetzt. In Bestimmungen, in denen zusätzlich zum Ausdruck «Nutzungspläne» der Ausdruck «und -vorschriften» oder Ähnliches beigefügt ist, wurde die Beifügung gestrichen. Der Ausdruck «Raumplanung» wurde durch «Raumentwicklung» ersetzt.

³⁾ SAR [713.100](#)

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>§ 7a Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Der Regierungsrat ist im Rahmen der beschlossenen Budgetmittel und Verpflichtungskredite sowie beschlossenen Ziele endgültig zuständig für den Abschluss von Programm- beziehungsweise Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 18d des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 ¹⁾, Art. 8 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 ²⁾, Art. 49a des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG) vom 8. März 1960 ³⁾, Art. 50 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 ⁴⁾ und Art. 61 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 ⁵⁾.</p>				

1) [SR 451](#)
2) [SR 721.100](#)
3) [SR 725.11](#)
4) [SR 814.01](#)
5) [SR 814.20](#)

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>10. Das Gesetz über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung (Strassengesetz, StrG) vom 17. März 1969¹⁾ (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:</p>	<p><u>12.</u></p>			
<p>§ 2 Abs. 2–4 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben)</p> <p>² Bei Kantonsstrassenvorhaben gelten die nachfolgenden Zuständigkeiten für die Bewilligung der notwendigen Verpflichtungskredite, sofern diese nicht dem Ausgabenreferendum zu unterstellen sind:</p> <p>a) Über Neuanlagen innerorts und ausserorts, in der Regel basierend auf einem generellen Projekt, beschliesst der Grosse Rat.</p> <p>b) Über die Erweiterung bestehender Kantonsstrassen ausserorts beschliesst der Grosse Rat.</p>				

¹⁾ SAR [751.100](#)

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>c) Über die Anpassung bestehender Kantonsstrassen ausserorts beschliesst der Regierungsrat.</p> <p>d) Über die Änderung bestehender Kantonsstrassen innerorts beschliesst der Regierungsrat, sofern die Gemeinde zuvor ihrem Kostenbeitrag zugestimmt hat. Fehlt ein zustimmender Beschluss der Gemeinde zum Kostenbeitrag, so beschliesst der Grosse Rat.</p> <p>³ Für Verpflichtungskredite bei Kantonsstrassenvorhaben werden die Bestimmungen des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom XX.XX.XXXX, soweit das vorliegende Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, sinngemäss angewendet.</p>	<p>d) Über die Änderung bestehender Kantonsstrassen innerorts beschliesst der Regierungsrat, <u>wenn</u> die Gemeinde zuvor ihrem Kostenbeitrag zugestimmt hat. Fehlt ein zustimmender Beschluss der Gemeinde zum Kostenbeitrag, so beschliesst der Grosse Rat.</p> <p>³ Für Verpflichtungskredite bei Kantonsstrassenvorhaben werden die Bestimmungen des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom XX.XX.XXXX, <u>wenn</u> das vorliegende Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, sinngemäss angewendet.</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>⁴ Die Verpflichtungskredite sind dem Grossen Rat mit separater Botschaft zu unterbreiten, wenn sie neue einmalige Nettoausgaben von über 5 Millionen Franken oder wiederkehrende Nettoausgaben von über 0,5 Millionen Franken enthalten und somit dem Ausgabenreferendum gemäss § 31 GAF unterstehen. Anpassungen bestehender Kantonsstrassen ausserorts sind vom Ausgabenreferendum ausgenommen. Die Berechnung der massgebenden neuen Ausgaben für das Ausgabenreferendum bei Neuanlagen erfolgt brutto.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>				
<p>§ 5 Abs. 1 (geändert) Strassenrechnung a) Grundsatz</p> <p>¹ Einnahmen gemäss § 6 und Ausgaben gemäss § 7 werden in einer Spezialfinanzierung verbucht. Diese als "Strassenrechnung" bezeichnete Spezialfinanzierung wird als eigener Aufgabenbereich geführt.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>§ 7a (neu) Budgetverwendung Abteilung Tiefbau</p> <p>¹ Ein Überschreiten der bewilligten Saldi im Globalbudget und in der Investitionsrechnung der Abteilung Tiefbau ist möglich, solange die Spezialfinanzierung Strassenrechnung in der Bilanz der ordentlichen Rechnung ein Guthaben aufweist.</p>				
<p>11. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung sowie zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (EG AVIG/AVG) vom 14. September 2004 ¹⁾ (Stand 1. Mai 2005) wird wie folgt geändert:</p>	<p><u>13.</u></p>			
<p>§ 10 Aufgehoben.</p>				

¹⁾ SAR [811.400](#)

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
13. Das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	<u>14.</u>			
<p>§ 8 Abs. 5 (aufgehoben)</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>				
<p>§ 26a Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Der Regierungsrat ist im Rahmen der beschlossenen Budgetmittel und Verpflichtungskredite sowie beschlossenen Ziele endgültig zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen gemäss Art. 36–38 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 ²⁾.</p>				

¹⁾ SAR [931.100](#)

²⁾ SR [921.0](#)

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>14. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz des Kantons Aargau, AJSG) vom 24. Februar 2009 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>	<p><u>15.</u></p>			
<p>§ 28 Abs. 2 (geändert) Regierungsrat</p> <p>² Er ist im Rahmen der beschlossenen Budgetmittel und Verpflichtungskredite sowie beschlossenen Ziele endgültig zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen gemäss Art. 11 beziehungsweise 13 JSG.</p>				
<p>15. Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) vom 2. September 1975 ²⁾ (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:</p>	<p><u>16.</u></p>			

¹⁾ SAR [933.200](#)

²⁾ SAR [995.100](#)

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>§ 5 Abs. 4 (neu) Abgeltungen</p> <p>⁴ Abgeltungen an Transportunternehmungen gehen zulasten des Globalbudgets, soweit es sich nicht um Investitionen handelt.</p>				
<p>§ 9a (neu) Angebotsbestellungen</p> <p>¹ Bei Angebotsbestellungen ist mit Ausnahme von § xx Abs. y lit. z des Dekrets über die Rechnungslegung und Vermögensverwaltung (DRV) vom XX.XX.XXXX kein Verpflichtungskredit notwendig.</p>	<p>¹ <u>Bei Angebotsbestellungen ist vorbehältlich anders lautender Bestimmungen im Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) vom XX.XX.XXXX kein Verpflichtungskredit notwendig.</u></p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
16. Das Gesetz über die Geoinformation im Kanton Aargau (Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeolG) vom XX.XX.XXXX wird wie folgt geändert:	<u>17.</u> Das Gesetz über die Geoinformation im Kanton Aargau (Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeolG) vom <u>24. Mai 2011 (Stand 1. Januar 2012)</u> wird wie folgt geändert:			
<p>§ 19 Abs. 1 (des Revisionsentwurfs) (geändert)</p> <p>¹ Der Regierungsrat ist im Rahmen der beschlossenen Budgetmittel und Verpflichtungskredite sowie beschlossenen Ziele endgültig zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund betreffend den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.</p>	<p>§ 18 Abs. 1</p>			
<p>§ 25 (des Revisionsentwurfs) (geändert)</p> <p>¹ Der Regierungsrat ist im Rahmen der beschlossenen Budgetmittel und Verpflichtungskredite sowie beschlossenen Ziele endgültig zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund betreffend die amtliche Vermessung.</p>	<p>§ 24 Abs. 1</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
12. Das Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau (LwG AG) vom XX.XX.XXXX wird wie folgt geändert:	<u>18.</u>			
<p>§ 33 Abs. 1 -5 (des Revisionsentwurfs) (geändert), Abs 6 (neu), Überschrift</p> <p>Darlehen Landwirtschaft</p> <p>¹ Es können zinslose oder zinsgünstige Darlehen als Investitionshilfen an Eigentümerinnen und Eigentümer oder Pächterinnen und Pächter landwirtschaftlicher Betriebe gewährt werden.</p> <p>² Die Darlehen dienen insbesondere der Verbesserung der Betriebsverhältnisse, der Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit, der Förderung innovativer Projekte der produzierenden Landwirtschaft, der Förderung ökologischer, tier- und gewässerschützerischer Massnahmen sowie die Nutzbarmachung hofeigener erneuerbarer Energiequellen.</p>	<p>§ 33 Abs. 1 -5 ____</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>³ Die Darlehen können unabhängig oder ergänzend zu den Investitionskrediten des Bundes oder zu Beiträgen von Bund und Kanton gesprochen werden.</p> <p>⁴ Der Kanton kann durch Einlagen beziehungsweise durch rückzahlbare Darlehen den gesamten Darlehensbestand bis zu einer Höhe von 40 Millionen Franken erhöhen.</p> <p>⁵ Für die mit dem Budget beschlossenen aber im Rechnungsjahr nicht benötigten Mittel werden Rücklagen gemäss § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom XX.XX.XXXX gebildet.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung Voraussetzungen, Einsatzmöglichkeiten und Verwaltung der Darlehen an die Landwirtschaft.</p>	<p>⁶ Der Regierungsrat regelt ____ Voraussetzungen, Einsatzmöglichkeiten und Verwaltung der Darlehen an die Landwirtschaft <u>durch Verordnung</u>.</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2012 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission NIKO 1 vom 23. März 2012	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
<p>III.</p> <p>Das Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005 wird aufgehoben.</p>				
<p>IV.</p> <p>Die Änderungen unter Ziff. II. sowie die Aufhebung unter III. sind nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	<p>Die Änderungen unter Ziff. II. sowie die Aufhebung unter <u>Ziff. III.</u> sind nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>			
<p>Aarau,</p> <p>Präsident des Grossen Rats</p> <p>Protokollführer</p>				